

S a t z u n g

über die Benutzung des Besucherbergwerks "Anna-Elisabeth" und des Bergwerkmuseums

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Schriesheim am 18. Februar 1998 folgende Satzung über die Benutzung des Besucherbergwerks "Anna-Elisabeth" (Besucherbergwerk) und des Bergwerkmuseums beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

Das Besucherbergwerk und das Bergwerkmuseum sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Schriesheim. Sie dienen der kulturellen Bildung, dem Naturschutz, Denkmalschutz und der Unterhaltung.

§ 2 Benutzerkreis

Alle Einwohner und Nichteinwohner sind im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, das Besucherbergwerk und das Bergwerkmuseum zu nutzen.

§ 3 Betrieb

Der Bergwerksverein Schriesheim e. V. übernimmt den Betrieb des Besucherbergwerks und des Bergwerkmuseums. Er regelt die Benutzung nach Maßgabe des § 4 durch allgemeine Geschäftsbedingungen. Er ist berechtigt Entgelte ggf. nach einheitlicher Maßgabe auf eigene Rechnung von den Benutzern zu erheben.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen sind bei der Stadt anzuzeigen.

§ 4 Öffnungszeiten

Das Besucherbergwerk und das Bergwerkmuseum sind im Kalenderjahr mindestens jeweils am 1. Sonntag im Monat (April bis einschließlich Oktober) sowie am 01. Mai von 10.00 bis 17.00 Uhr für die Besucher zu öffnen, wobei Führungen durchzuführen sind.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Besucherbergwerks „Anna-Elisabeth“ vom 27. Januar 1994 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schriesheim, den 19. Februar 1998

R i e h l , Bürgermeister